

# Wer ist wer?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **7 (1955)**

Heft 13

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-962667>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Wer ist wer?

FH. Die Diskussion um einen Filmartikel in der Bundesverfassung scheint für viele Leute eine schwerverständliche Angelegenheit zu sein. Wie wir Zuschriften entnehmen, ist man sich über die Stellung und den Zweck der nicht wenigen Film- und sonstigen Organisationen, die wir im Laufe unserer Berichte als Hauptagierende öfters nennen mußten, im Unklaren. Dazu kommt, daß einzelne von diesen sich in der Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen bald laut, bald leise befahdeten, was das Bedürfnis nach besserer Aufklärung steigert. Je mehr die Auseinandersetzungen um den Filmartikel zunehmen werden, desto mehr werden auch die Verbände versuchen, ihre eigene Bedeutung möglichst in den Vordergrund zu schieben, um ihrer Stellungnahme entsprechend Gewicht zu verleihen. Es scheint deshalb nicht überflüssig, hier mit einigen erklärenden Worten auf jene Organisationen hinzuweisen, die gegenwärtig zuvorderst in der Auseinandersetzung über den Filmartikel tätig sind. Dabei braucht von der *Filmkammer*, einem vom Bund bestellten Gremium zur Beratung des Bundesrates in Filmfragen, hier nicht weiter gesprochen zu werden.

An erster Stelle stehen selbstverständlich die wirtschaftlichen Berufsverbände der Kinos, der Verleiher und der Produzenten. Der *Schweizerische Lichtspieltheater-Verband* deutsche und italienische Schweiz, die *Association cinématographique suisse romande* und der *Filmverleiherverband der Schweiz*, durch einen Interessenvertrag miteinander verbunden, brauchen nicht weiter vorgestellt zu werden; ihr Name umschreibt Sinn und Bedeutung. Der *Verband schweizerischer Filmproduzenten* steht heute notgedrungen etwas mehr beiseite, weil die schweizerische Filmproduktion, soweit sie den ausschlaggebenden Spielfilm anbetrifft, wirtschaftlich wenig Bedeutung hat, und die Gesetzgebung unvermeidlicherweise auf die Einfuhr und Verbreitung des ausländischen Films größte Rücksicht nehmen muß. Sollte die einheimische Produktion, wie es allgemein gewünscht wird, zukünftig ansteigen, so wird auch er stark an Gewicht zunehmen. — Dieser ganzen Gruppe ist gemeinsam, daß die Angehörigen ihre Tätigkeit hauptberuflich zu Erwerbszwecken ausüben, so daß jede gesetzliche Regelung des Filmwesens ihre materielle Existenz berührt.

Diesen wirtschaftlichen Organisationen steht als zweite Gruppe die kulturelle gegenüber. Ihre Angehörigen verfolgen keine Erwerbs-, sondern das, was unser Recht «ideale» Zwecke nennt: Förderung des guten Films, wobei der Begriff «gut» nach konfessionellen, politischen oder nur ästhetischen Wertungen ausgelegt wird. Hier muß aber ein wichtiger Trennungsstrich gezogen werden. Es gibt nämlich einerseits jene Verbände, welche entweder direkt zum Zwecke praktischer und methodischer Filmarbeit gegründet wurden oder doch besondere Abteilungen und Einrichtungen dafür besitzen, wie z. B. unser *protestantischer Film- und Radioverband*, der einen Filmdienst zu Vorführungszwecken durch bezahlte Mitarbeiter unterhält, eine Filmzeitung herausgibt, Filme erwirbt, für sachgemäße Vertretung protestantischer Interessen in den Spitzenverbänden der deutschen Schweiz sorgt usw. Katholischerseits wurde ebenfalls eine eigene Institution für methodische Filmarbeit im Hauptamt geschaffen, aber nicht in einem besonderen Verband zusammengefaßt, sondern dem *katholischen Volksverein* angeschlossen. Die *Schweizerische Arbeiterbildungszentrale*, ein Institut der Gewerkschaften, kann wohl auf die umfassendste Erfahrung an praktischer Filmarbeit innerhalb großer Organisationen zurückblicken und besitzt von allen kulturellen Organisationen das bedeutendste Archiv an wertvollen Filmen. Nicht konfessionell oder politisch gebunden ist der *Schweizer Schul- und Volkskino*, Bern, der auf vielfache Art, teils durch besondere Spezialorganisationen, kulturell durch Vorführungen entsprechender Filme zu wirken versucht. Alle diese Organisationen unterstehen in der einen oder andern Form, meist durch Mitgliedschaftsvertrag mit dem Lichtspieltheater-Verband, den Bestimmungen des Interessenvertrages. Zahlreiche ihrer Mitarbeiter sind hauptberuflich, professionell, tätig, weshalb auch sie durch eine Filmgesetzgebung existenziell betroffen werden.

Eine Zwischenstellung nimmt der *Schweizerische Bund der Filmgilden und Filmklubs* ein. Er ist die Sammelorganisation für die am ästhetisch guten Film interessierten Kreise. Der Art nach gehört er in die Kategorie der Liebhabervereine. Im Unterschied zu den eben erwähnten berufsmäßigen, kulturellen Organisationen stehen seine Mitglieder nur nebenbei und nicht hauptberuflich und nicht täglich in der Filmarbeit. Sie lieben den guten Film wie andere gute Musik oder schöne Bilder; eine Filmgesetzgebung rührt deshalb nicht an ihre Existenz.

Neben den erstgenannten, professionellen Filmkulturorganisationen gibt es nun andererseits eine große Menge von nur mittelbar am Film interessierten, gemeinnützigen, kirchlichen oder sonstigen Verbänden und Einrichtungen, die für ganz andere Zwecke gegründet, sich nebenbei auch für Filmfragen interessieren. Auf protestantischer Seite ist dies z. B. der Evangelische Kirchenbund, auf katholischer der katholische Frauenbund, dann die Pro Helvetia, der Schweizerische gemeinnützige Frauenverein usw. Es hat sich gezeigt, daß diese Organisationen mit der Schwierigkeit zu kämpfen haben, geeignete, sachverständige Vertreter zu finden, die kom-

petent mitreden können. Ist ihnen dies nicht möglich, so müssen sie auf Tagungen und Konferenzen schweigen und können den andern nur nachhinken, wobei sie Gefahr laufen, schließlich vernachlässigt zu werden.

Es waren solche und ähnliche Gründe, welche seinerzeit dazu führten, aus der ersten und zweiten Gruppe, d. h. den professionell wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen den «*Schweizerischen Verband zur Förderung der Filmkultur*» zu schaffen, da man das Vorhandensein vieler, bloß repräsentativer Nebenbei-Vertreter als Belastung für produktive Arbeit empfand. Er vermochte denn auch eine Reihe von praktischen Aufgaben zu lösen, vor allem in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden im «Paritätischen Bureau für filmkulturelle Fragen». Der «*Schweizerische Filmbund*» versuchte umgekehrt für seine Ziele eine möglichst breite Basis ohne Rücksicht auf sachverständige Vertretung zu schaffen, ein Prinzip, das auch der kulturellen Abteilung der Filmkammer teilweise zugrunde liegt, das ihr aber unzweifelhaft die Arbeit erschwert und in komplizierten Fällen überzeugende Resultate verunmöglicht hat.

Auch auf wirtschaftlicher Seite bestehen Organisationen, die sich nebensächlich mit Filmfragen beschäftigen, z. B. beim Gewerbe, und die in der Gesetzgebungsfrage ein gewichtiges Wort mitzureden haben. Einige kleinere Spezialverbände sind bis zur Stunde noch nicht in den Vordergrund getreten.

## Aus aller Welt

### Film

#### Schweiz

— Wie wir erfahren, hat sich in der Frage eines neuen Filmartikels zu Bundesverfassung der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Handels- und Industrie-Verein und der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen gegen einen Artikel mit Generalklausel für die staatlichen Kompetenzen ausgesprochen. — Falls es sich hier um eine definitive Stellungnahme handelt, welche auch einen allfälligen Kampf gegen einen solchen Artikel in der Volksabstimmung einschließen würde, dürfte jeder Entwurf eines solchen Artikels, wie ihn noch das Departement aufstellte, aussichtslos geworden sein. Bei der sehr zugespitzten Situation kann jede größere Gruppe einen Artikel, der ihr nicht paßt, zu Fall bringen.

#### Deutschland

— Nachdem eine Verfilmung der «*Buddenbrooks*» von Thomas Mann vorläufig nicht in Frage kommt, da er dafür auf einer Ost-West-Gemeinschaftsproduktion beharrt, soll nun sein neuestes Werk «*Die Erinnerungen des Hochstaplars Krull*» im Jahr seines 80. Geburtstages verfilmt werden.

#### Österreich

Das österreichische Unterrichtsministerium hat den «*Martin-Luther*»-Film als jugendfrei erklärt, die Tiroler Landesregierung ihn aber für die Jugend verboten. — So sehr man die Notwendigkeit einer Filmzensur begrüßen mag, so sehr muß man sich andererseits darüber klar sein, daß sie auch von staatlichen Stellen arg mißbraucht werden kann. Es kümmert diese wenig, daß nun die protestantischen Tiroler Jugend den Film nicht ansehen darf, ein flagranter Bruch der verfassungsmäßigen Glaubens- und Gewissensfreiheit. Mehr als je muß die Kirche vor der Übertragung unbegrenzter Kompetenzen an den Staat auf der Hut sein, besonders dort, wo sie in Minderheit ist!

#### Dänemark

Der Luther-Film war, wie der EFB meldet, in Kopenhagen zuerst ein Mißerfolg, solange er in einem Großkino lief. Als er in ein kleineres Lichtspieltheater übersiedelte, wurde er zu einem großen Erfolg. Die Vorführungen waren auf Wochen hinaus ausverkauft. — Auch andernorts ist die Beobachtung gemacht worden, daß der Film einer gewissen Anlaufzeit bedarf, da er einige Ansprüche an das Urteilsvermögen stellt. Für Großkinos eignet er sich deshalb schlecht, da diese auf sofortigen Massenerfolg angewiesen sind.

### Radio

#### Schweiz

Eine Arbeitsgruppe des Schweizerischen Schriftstellervereins befaßte sich mit der Frage der «Popularisierung literarischer Werke durch die Technik», wobei selbstverständlich der um die Gotthelf-Radiosendungen entstandene «*Krieg*» den Ausgangspunkt bildete. Sie kam zum Schlusse, daß die Vorteile die Nachteile überwiegen und solche Popularisierungen allgemein zu begrüßen und zu wünschen seien, selbstverständlich innert gewissen Grenzen, da auch Gefahren bestehen.

— Im diesjährigen Bericht der Radiogenossenschaft Bern stehen Bemerkungen, welche weiteste Verbreitung verdienen. Es wird bedauert, daß «die aufbauende, schöpferische und künstlerische Arbeit bester Studiokräfte durch die überhandnehmende Administration in Mitleidenschaft» gezogen werde. Es bestehe die Gefahr, «daß das Positive eines Ausbaues durch neue Reglemente und Kontrollen erstickt wird». — Wir haben hier wiederholt auf diese Entwicklung hingewiesen und freuen uns, daß sie innert einer Radiogenossenschaft selbst nun deutlich, wenn auch noch unvollständig, erkannt wird. Die Kirche wird hier besonders auf der Wacht stehen müssen, wobei die Schwierigkeiten nicht verkannt werden dürfen, denn es sind zum Teil Gefahren, die jedem Monopol-Betrieb, und speziell dem staatlich geschützten Monopol innewohnen, ganz besonders auf kulturellem Gebiet.